

Goldzahlung für Pölle im czecho-slowakischen Staate.

Wien, 6. Februar.

Zu der Nationalversammlung zu Prag wurde heute eine Vorlage eingebracht, welche die Zahlung der Pölle in Gold oder in Francs vorschreibt. In dieser Vorlage wird das Gebiet der czecho-slowakischen Republik durch einen Akt der Gesetzgebung dahin umschrieben, daß so ziemlich alle von den Tschechen besetzten Landesteile, nämlich ganz Böhmen, ganz Mähren, das Troppauer und Teschener Revier von Schlesiens, dann die Gemeinden Unterthemenau und Neudorf in Niederösterreich, endlich die besetzten Teile der Slowaken darin enthalten sind. Selbstverständlich wird die Lösung dieser Angelegenheit von anderen Faktoren, von der Friedenskonferenz und der Zustimmung der Bevölkerung dieser strittigen Landesteile, abhängen.

Von praktischer Bedeutung ist der zweite Teil der Vorlage, welcher die Zahlung der Pölle in Gold, beziehungsweise in Francs fordert. Danach soll der Finanzminister ermächtigt werden, für bestimmte Warengattungen bei der Einfuhr aus dem Zollauslande die Zahlung der Pölle in Gold oder Papiergeld, der Francswährung, vorzuschreiben. Es wird nicht gesagt, welches diese bestimmten Warengattungen sein sollen, ob es sich vielleicht nur um Luxusartikel handeln wird, und es ist jedenfalls dem Ermessen der czechischen Regierung voller Raum gegeben. Für die Zahlungen in dieser Währung ist der Preis einer Krone gleichgesetzt einem Francs. Diese letztere Fixierung des Wertverhältnisses entspricht ungefähr dem Zustande, der bei der Zahlung von Pöllen für Deutschösterreich kürzlich eingeführt worden ist. In Deutschösterreich und auch in Ungarn ist für die Zahlung von Pöllen in Banknoten ein 200prozentiges Aufgeld vorgeschrieben worden. Nach dem Zollgesetze sind die Pölle in Gold zu zahlen und die Zollsätze lauten auf Kronen Gold. Wenn nun die Zahlung nicht in Gold, sondern in Kronennoten erfolgt, wie das die große Regel ist, wird ein 200prozentiges Aufgeld gefordert, dertart, daß eine Krone Gold gleichgestellt wird mit drei Kronen Papier. Der czechische Finanzminister verfügt, daß eine Krone Gold gleichgestellt wird mit einem Franc. Der Franc würde also etwa drei Kronen Papier gleichkommen, was ungefähr dem jetzigen Zustande der Bewertung der Währung auf den neutralen Märkten entspricht.

Abgesehen von diesem Wertverhältnisse ordnet aber der czechische Finanzminister an, daß die Pölle durch Gold oder Papiergeld in der Francswährung gezahlt werden sollen. Es dürfen also für die „bestimmten Warengattungen“ in Zukunft Kronennoten für Zollzahlungen im czecho-slowakischen Staate nicht verwendet, sondern die Pölle müssen in effektiven Francs geleistet werden. Die Regierung des österreichischen Staates hatte einen ähnlichen Versuch, die Pölle in Gold zu erlangen, im zweiten Kriegsjahre gemacht. Damals war vorgeschrieben worden, daß die Pölle für die Einfuhr von Luxusartikeln in Gold gezahlt werden sollen, weil man hoffte, hiedurch Gold ins Land zu ziehen. Der Versuch schlug fehl und wurde bald fallen gelassen, indem die Zahlung der Pölle in Kronennoten mit Aufgeld gestattet wurde. Der czechische Finanzminister verlangt nun Gold oder Francs, aber nicht für Luxuswaren, sondern für verschiedene Importe, vielleicht auch für die notwendigen Lebensmittel und Rohstoffe der industriellen Erzeugung. Die Beschaffung von Gold oder Francs wird aber den Importeuren große Schwierigkeiten bereiten, zumal ein erheblicher Teil der Zufuhren nicht direkt aus Ländern mit Francswährung, sondern aus Deutschland, Holland oder den nordischen Staaten erfolgt. Die Importeure werden die Francs zumeist nur im Schleichhandel zu hohen Preisen beschaffen können, so daß die Verordnung eine starke Einschränkung der Importe und namhafte Schwierigkeiten zur Folge haben muß. Das Bestreben des czechischen Finanzministers ist offenbar darauf gerichtet, sich einen Stock von Gold oder Francs zu sichern. Vielleicht ist die Maßnahme auch als eine Vorstufe für den in einem späteren Zeitpunkt ins Auge gefaßten Uebergang zur

Francswährung gedacht. Auch bei der Warenausfuhr wird im czecho-slowakischen Staate die Bezahlung der Faktura in Francs und die Einlieferung des Erlöses an die Devisenzentrale in diesen Währungsformen verlangt, um einen Vorrat von Francs im Lande festzuhalten. Eine obligatorische gesetzliche Vorschrift zur Zahlung der Pölle in Francs wird jedenfalls zur Folge haben, daß die Nachfrage nach Francs seitens der Importeure steigt und der Druck auf die Kronennoten im neutralen Auslande neuerlich zunimmt. In diesem Sinne berührt die Entschließung des czechischen Finanzministers auch unsere Interessen und ist der weiteren Entwicklung der Währung jedenfalls abträglich. Von diesem letzteren Gesichtspunkte aus schäbigt die Vorschrift zur Zahlung der Pölle in Gold oder Francs auch die eigenen Interessen des czechischen Staates, dessen Bevölkerung an dem Werte der Krone infolge des großen Besitzes sehr stark beteiligt ist. Die Maßregel wird jedenfalls auch in den wirtschaftlichen Kreisen des czechischen Staates auf Widerspruch stoßen.

Das neue czechische Zollgesetz.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Prag, 6. Februar.

In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein, der sich mit dem Zollgebiete und mit der Einführung der Francswährung bei Bezahlung von Pöllen für die Einfuhr von Waren bestimmter Gattung und für einige Warengattungen Zollermäßigungen festsetzt.

§ 1 dieses Entwurfes besagt: Das Gebiet der czecho-slowakischen Republik wird gebildet: aus Böhmen, Mähren, dem Troppauer und dem Teschener Gebiet Schlesiens in den bisherigen Landesgrenzen. Dann aus den Gebieten der politischen und Katastralgemeinde Unterthemenau und Neudorf in Niederösterreich und aus den besetzten Gebieten der Slowakei. Für dieses Zollgebiet wird das ausschließliche Recht des czechischen Staates, Zollabgaben einzuhoben und die eingeführten, ausgeführten und durchgeführten Waren dem Zollgesetz zu unterwerfen, festgesetzt.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister für bestimmte Warengattungen bei der Einfuhr aus dem Zollausland in den czecho-slowakischen Staat die Verpflichtung der Zahlung des Einfuhrzollses, der Zollzuschläge und der Wägegelder durch Gold oder Papiergeld in der Francswährung zu bestimmen. Für die Zahlungen in dieser Währung ist der Preis von einer Krone gleichgesetzt einem Franc.

§ 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister zeitweise und nach Bedarf den Zoll für die Einfuhr bestimmter Warengattungen, die für den czecho-slowakischen Staat unbedingt notwendig sind, herabzusetzen oder überhaupt aufzuheben.

§ 4. Dieses Gesetz tritt fünf Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ein Scheckamt im czecho-slowakischen Staat.

Prag, 6. Februar.

Der Finanzausschuß der Nationalversammlung verhandelte den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Scheckamtes, und genehmigte die Vorlage nach den Erklärungen der Minister Način und Strubny. Für die Verzinsung der Einlagen im Scheckgeschäft wurden als höchster Satz 2½ Prozent festgesetzt.